

## Warum Mitgliedschaft bei der Migros-Genossenschaft?

- 1 Jeder Genossenschafter erhält unsere Wochenzeitung «Wir Brückenbauer» gratis zugestellt. Sie erscheint in einer Auflage von über 520 000 Exemplaren und bietet eine Menge interessanten, abwechslungs- und lehrreichen Lesestoffes mit zahlreichen Illustrationen.
- 2 Die von der Genossenschaft herausgegebenen kulturellen Werke werden je nach Inkraftsetzung der am Anteilsschein befindlichen Coupons kostenlos an die Mitglieder abgegeben.
- 3 Die Migros-Genossenschaften erachten es als ihre vornehmste Pflicht, sich kompromisslos für die Interessen der Konsumenten einzusetzen.
- 4 Möglichst viele Genossenschafter geben dem Kampf für den Familientisch die nötige Durchschlagskraft!
- 5 Genossenschafter haben bei den kulturellen Veranstaltungen der Migros Vorzugsbedingungen.

Ausgabe Februar 1965

## STATUTEN der Genossenschaft Migros Zürich

I.

### Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Migros Zürich besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828–919 OR.

Firma, Sitz

Art. 2

1 Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung im allgemeinen

Zweck

a) in günstiger Weise Waren und Dienstleistungen zu vermitteln;

b) ihnen die Kulturgüter näherzubringen durch günstige Vermittlung kultureller Leistungen;

c) deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ideale und Interessen im allgemeinen zu fördern und gegenüber Behörden und Wirtschaftsverbänden auch durch den Einsatz der den Mitgliedern zustehenden politischen Rechte zu vertreten.

2 Soweit ein allfälliger Geschäftsertrag nicht zu besonderen Leistungen an die Mitglieder dient, ist er zur Verstärkung und Verbesserung der statutarischen Leistungen der Genossenschaft zu verwenden.

Art. 3

1 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszwecks ist, zur Bildung einer wahren Volksgemeinschaft beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft die Vollbeschäftigung der Wirtschaft, die freie Entwicklung der jungen Kräfte, ausgleichende Sozialpolitik, gesunde Familienpolitik und Förderung der Volksgesundheit, insbesondere durch gesunde Ernährung.

Richtlinien

2 Die Genossenschaft strebt daher bei der Verfolgung ihres Zwecks eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich ver-



antwortungsbewusste Vermittlung von Sachgütern, Dienstleistungen und Kulturwerten an nach politisch und konfessionell neutralen Gesichtspunkten.

Art. 4

Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner Wirtschaftszweige desselben unterstützen oder selbst einleiten und gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.

Art. 5

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die Teile des Kantons Zürich und weiterer Kantone, die von Zürich aus zweckmässig beliefert werden können.

Art. 6

**Mitgliedschaft beim MGB** <sup>1</sup> Die Genossenschaft ist Mitglied des Migros-Genossenschaftsbundes (MGB) in Zürich; sie anerkennt dessen Statuten.

<sup>2</sup> In die Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschaftsbundes sind nur Mitglieder des Genossenschaftsrates wählbar.

<sup>3</sup> Der Austritt aus dem MGB kann nur gestützt auf übereinstimmende Anträge der Verwaltung und des Genossenschaftsrates durch die Urabstimmung beschlossen werden.

<sup>4</sup> Wenn die übereinstimmenden Anträge der Verwaltung und des Genossenschaftsrates der Genossenschaft auf Austritt aus dem MGB in der Urabstimmung unterliegen, hat dies den unmittelbaren Rücktritt der beiden Organe zur Folge. In diesem Falle hat die Kontrollstelle der Genossenschaft die Neuwahl dieser Organe innert zweier Monate durchzuführen. Bis zur Validierung dieser Wahl sorgt die MGB-Verwaltung für die Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft.

II.

**Genossenschaftskapital, Haftbarkeit**

Art. 7

**Anteilscheine** Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu 10 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen; es darf höchstens fünf Anteilsscheine erwerben.

2

Art. 8 **Haftbarkeit**  
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III.

**Mitgliedschaft**

Art. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 10

Mitglieder der Genossenschaft müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in dem an das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft angrenzenden ausländischen Gebiet haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen. **Wohnsitz**

Art. 11

Die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft erfolgt auf schriftliches, die Statuten anerkennendes Beitrittsgesuch durch die Verwaltung. Diese kann die Aufnahme an weitere Bedingungen knüpfen oder ohne Grundangabe ablehnen. **Aufnahme**

Art. 12

Beim Tode eines Mitgliedes können die Erben verlangen, dass einer von ihnen anstelle des Verstorbenen als Genossenschafter anerkannt wird. **Tod**

Art. 13

Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit sechs Monaten Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. **Austritt**

Art. 14

<sup>1</sup> Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art. 10 nicht mehr erfüllen, oder die der Aufforderung zur Einzahlung des gezeichneten Anteils nicht nachkommen, oder die schwer gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden; vorbehalten bleibt Art. 867 Abs. 2 und 3 OR. **Ausschluss und Verlust der Mitgliedschaft**

3



- <sup>2</sup> Ausserdem verlieren Genossenschafter die Mitgliedschaft, denen Stimmausweise oder der «Wir Brückenbauer» mehrmals nicht zu gestellt und deren Adresse auch durch Nachfrage bei der Einwohnungskontrolle des bisherigen Wohnsitzes nicht ermittelt werden konnte. Der Verlust der Mitgliedschaft aus diesem Grunde tritt erst drei Jahre, nachdem er beschlossen worden ist, in Rechtskraft und fällt ohne weiteres wieder dahin, wenn die neue Adresse des Mitgliedes der Genossenschaft während dieser Frist auf irgendeine Weise bekannt wird.

- <sup>3</sup> Der Verlust der Mitgliedschaft tritt jeweilen auf Ende des Kalenderjahres in Kraft.

#### Art. 15

##### Vergütung an ausscheidende Mitglieder

- <sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Stammanteile nach Massgabe der Bilanz des letzten Tages desjenigen Geschäftsjahres, in dem sie ausgeschieden sind. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven.
- <sup>2</sup> Die Vergütung darf aber in keinem Falle den einbezahlten Teil des Nennbetrages der Stammanteile übersteigen.
- <sup>3</sup> Solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist, dürfen nichtausgeschiedenen Genossenschaftern keine Anteilsscheine zurückbezahlt werden.

#### Art. 16

##### Mitgliederregister

- <sup>1</sup> Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.
- <sup>2</sup> Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder gelten als rechtmässig, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse gerichtet sind.

### IV.

#### Organisation

##### Art. 17

Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung),  
 B. der Genossenschaftsrat,  
 C. die Verwaltung,  
 D. die Kontrollstelle.

4

#### A. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

##### Art. 18

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) aus.

Urabstimmung

##### Art. 19

Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:
- a) Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft;
- b) Wahl des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Kontrollstelle und der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Migros-Genossenschafts-Bundes (mit Ausnahme des Abgeordneten der Verwaltung); Abberufung dieser Organe;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung;
- d) Entscheid über Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung, gegen welche nach Art. 33 der Rekurs an die Urabstimmung ergriffen worden ist;
- e) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Initiative (Art. 20) oder durch Beschluss des Genossenschaftsrates (Art. 28 lit. a) oder der Verwaltung (Art. 36 Abs. 3) übertragen werden.
- <sup>2</sup> Ferner hat die Gesamtheit der Mitglieder die ihr durch die MGB-Statuten übertragenen, den MGB betreffenden Befugnisse.

##### Art. 20

Initiative

- <sup>1</sup> Wenigstens der zehnte Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein bestimmter, in ihre Kompetenz fallender Gegenstand zum Entscheid durch Urabstimmung unterbreitet werde (Initiative). Das Begehren ist der Verwaltung schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung und der Genossenschaftsrat haben das Recht, Gegenorschläge auszuarbeiten. Die Initiative und die eventuellen Gegenorschläge gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung ist berechtigt, die Abstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung zu verschieben. Art. 881 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

5



**Gegenstand der Urabstimmung**

**Art. 21**

- 1 Die Urabstimmung findet über Anträge statt, die der Genossenschaftsrat, die Verwaltung, die Kontrollstelle oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 20 bilden.
- 2 Urabstimmungen über die Änderung der Statuten, die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft, über die Jahresrechnung, die Verwertung des Reinertrages, über Initiativbegehren der Mitglieder sowie konsultative Urabstimmungen gemäss Art. 28 lit. a und Art. 36 Abs. 3 dürfen erst stattfinden, wenn dem Genossenschaftsrat die Möglichkeit zur Vorberatung und zur Antragstellung geboten worden ist.
- 3 Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentkategorien und die Preiskalkulation dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden.

**Art. 22**

**Ansetzung der Urabstimmung**

- 1 Die Verwaltung, im Falle von Art. 6 und 33 die Kontrollstelle, ordnet die Urabstimmung oder Wahl an und bestimmt den Zeitpunkt der Stimmabgabe.
- 2 Die erste Einladung zur Stimmabgabe ist mindestens zehn Tage im voraus im «Wir Brückenbauer» unter Angabe des Gegenstandes und der Anträge zu veröffentlichen.

**Art. 23**

**Beschlussfassung durch Urabstimmung**

- 1 Bei den Urabstimmungen der Genossenschaft hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nur unter Ehegatten im Sinne von Art. 886 Abs. 3 OR zulässig.
- 2 Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft und über die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend den Zweck, die Befugnisse der Organe, die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und über die Änderung von Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 der Statuten kommen nur zustande, wenn sich mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligen und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Änderung zustimmen.
- 3 Im übrigen entscheidet, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, in der Urabstimmung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
- 4 Leer eingesandte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, aber nicht bei der Ermittlung des Stimmsergebnisses mitgezählt.

6

**Art. 24**

- 1 Bei den Wahlen der Genossenschaft kann jedes Mitglied so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.

**Wahlbarkeit, Majorzsystem**

- 2 Wählbar als Mitglied der Verwaltung und des Genossenschaftsrates sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Genossenschafter sind und die während dieser Zeit ihren normalen Bedarf regelmässig bei der Genossenschaft gedeckt haben. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag. Wahlvorschläge müssen, um gültig zu sein, spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht werden und von mindestens hundert Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen sein, die jedoch nicht parteipolitischen Charakter haben dürfen. Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum achtzehnten Tage vor der Stimmabgabe eigene Wahlvorschläge machen.

**Art. 25**

**Reglement**

- 3 Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten in jeder Kategorie diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorz). Kumulation ist nicht zulässig.
- Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen auf Grund eines Entwurfes der Verwaltung durch den Genossenschaftsrat in einem Reglement geordnet.

**B. Genossenschaftsrat**

**Art. 26**

**Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Genossenschaftsrat setzt sich aus 125 Abgeordneten zusammen. Die Mehrheit sind Frauen. Die Genossenschaftsräte müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheiden im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innerhalb Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.
- 3 Nach jeder Amtsdauer hat sich der Genossenschaftsrat um einen Drittel zu erneuern. Die im Verlaufe der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder werden dabei mitgezählt. Auszuscheiden haben stets die amtsältesten Mitglieder des Genossenschaftsrates; wo nötig entscheidet das Los. Wiedewahl ist möglich nach Überspringen mindestens einer Amtsperiode.

7



**Art. 27**

Übereinstimmende Beschlüsse des Genossenschaftsrates und der Verwaltung sind notwendig:

- a) zum Abschluss von langfristigen Verträgen mit dem MGB oder anderen Genossenschaften über grundsätzliche Gegenstände;
- b) zu grundsätzlichen Änderungen der Geschäftspolitik;
- c) zur Aufnahme neuer und zum Falllassen bestehender kultureller oder sozialer Aktionen, die dauernden Charakter haben oder von bedeutender finanzieller Tragweite sind; in dringenden Fällen oder wenn die Geheimhaltung geboten erscheint, kann die Verwaltung über die Aufnahme solcher Aktionen in eigener Kompetenz entscheiden;
- d) zur Beschlussfassung über die Anzahl der Verwaltungsmitglieder gemäss Art. 35 Abs. 2.

**Art. 28**

Ausserdem hat der Genossenschaftsrat folgende Befugnisse:

- a) Anordnung konsultativer Urabstimmungen;
- b) Anordnung der Durchführung von Versammlungen von Mitgliedern und Konsumenten zur Orientierung über die Aktivität der Genossenschaft und zur Ermittlung der Meinung der Mitglieder und Kunden;
- c) Entscheid über Rekurse gegen die Nichtaufnahme oder gegen Ausschluss von Mitgliedern; der Rekurs ist von dem Betroffenen innert Monatsfrist seit der Mitteilung, im Falle von Art. 14 Abs. 2 innert Monatsfrist vom Ablauf der dreijährigen Frist an gerechnet, in eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Genossenschaftsrates einzureichen;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des in Art. 44 Abs. 2 genannten Kredites für soziale und kulturelle Aktionen nach Anhörung der dafür eingesetzten Kommission;
- e) Aufstellung des in Art. 25 genannten Reglements;
- f) Empfehlung der Wahlvorschläge der Verwaltung oder Aufstellung eigener Wahlvorschläge, beides in geheimer Abstimmung;
- g) Beschlussfassung über die ihm von der Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenz unterbreiteten Gegenstände.
- 2 Beschlüsse über die unter a, b und f genannten Gegenstände kommen nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Genossenschaftsrates, mindestens aber die Hälfte aller Abgeordneten zustimmen.
- 3 Ferner hat der Genossenschaftsrat die ihm durch die MGB-Statuten zugewiesenen, den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

**Art. 29**

1 Der Genossenschaftsrat hat ferner die Aufgabe, der Verwaltung Anregungen zu geben, neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzuzeigen und die zur Urabstimmung gelangenden Gegenstände zu bearbeiten und allenfalls den Mitgliedern eigene Anträge dazu zu stellen.

2 Der Genossenschaftsrat reicht der Verwaltung Empfehlungen zum Budget für kulturelle und soziale Aktionen ein.

3 Die Verwaltung orientiert den Genossenschaftsrat und hört ihn an vor dem Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und vor der Abgabe besonderer Leistungen an die Mitglieder. Sie erstattet dem Genossenschaftsrat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Geschäftsgang, die Aktionen und andere wichtige Gegenstände.

4 Die Verwaltung beantwortet in den Sitzungen des Genossenschaftsrates Fragen über den Stand geschäftlicher, kultureller oder sozialer Angelegenheiten der Genossenschaft. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Geheimhaltung der Verwaltung erforderlich erscheint.

5 Unter den gleichen Einschränkungen hat die Verwaltung die Mitglieder des Genossenschaftsrates vor dessen Sitzung über besonders wichtige Traktanden schriftlich zu orientieren, wenn das Büro des Genossenschaftsrates es verlangt.

6 Die Verwaltung orientiert das Büro des Genossenschaftsrates über die Richtlinien des MGB für die Entscheidung und die Arbeitsbedingungen der vollamtlichen und nichtvollamtlichen Verwaltungsmitglieder.

7 Die Verwaltung orientiert ferner den Präsidenten des Genossenschaftsrates über bevorstehende wichtige Aktionen.

**Art. 30**

1 Die Verwaltung beruft den Genossenschaftsrat innert dreier Monate nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung ein.

2 In dieser Sitzung konstituiert sich der Genossenschaftsrat selbst. Er wählt sein Präsidium und ein Büro von zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

**Art. 31**

1 Der Genossenschaftsrat tritt jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen zusammen. Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn die Verwaltung, die Kontrollstelle, die MGB-Verwaltung oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Genossenschaftsrates es unter Angabe der Traktanden verlangen. Ferner ist vor jeder Urabstimmung eine Sitzung abzuhalten.



- 2 Die Einladung erfolgt brieflich, in der Regel zehn Tage, mindestens aber fünf Tage vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.
- 3 Die Verwaltung muss an jeder Sitzung des Genossenschaftsrates vertreten sein.
- 4 Die Kontrollstelle soll den Beratungen des Genossenschaftsrates über die Jahresrechnung beiwohnen.

Art. 32

**Beschlussfassung**

- 1 Im Genossenschaftsrat hat jeder Abgeordnete eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zugelassen. Die Abgeordneten geben ihre Stimme ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen ab.
- 2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, ist der Genossenschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 33

**Rekurs an die Urabstimmung**

- 1 Lehnt der Genossenschaftsrat Anträge der Verwaltung über die in Art. 27 lit. b und c genannten Gegenstände ab, kann die Verwaltung an die Urabstimmung gelangen.
- 2 Ebenso kann der Genossenschaftsrat die in Art. 27 lit. c genannten Beschlüsse der Verwaltung, die diese in eigener Kompetenz gefasst hat, an die Urabstimmung weiterziehen.
- 3 Solche Rekurse sind innert Monatsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Kontrollstelle und an das Organ, dessen Beschluss angefochten wird, zu erklären.
- 4 Die Verwaltung, im Falle von Abs. 2 die Kontrollstelle, sorgt für die Durchführung der Urabstimmung.

Art. 34

**Berichtserstattung**

- 1 Über die Verhandlungen des Genossenschaftsrates wird in der Lokalaufgabe des «Wir Brückenbauer» berichtet.
- 2 Dem Genossenschaftsrat steht das Recht zu eigenen Publikationen in angemessenem Umfange zu, wenn er es mit zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

**C. Verwaltung**

Art. 35

**Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Die Verwaltung besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, die Schweizer Bürger oder Bürgerinnen sein müssen und aus dem Kreise der Genossen-

- schafter auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und wiedewählbar sind.
- 2 Innerhalb dieser Mindest- und Höchstzahlen wird die Zahl der Verwaltungsmitglieder von der abtretenden Verwaltung und dem Genossenschaftsrat gemeinsam festgesetzt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntgegeben.
- 3 Der Verwaltung darf höchstens ein vollamtlicher Funktionär der Genossenschaft angehören. Er darf nicht ihr Präsident sein.

Art. 36

**Befugnisse**

- 1 Die Verwaltung ist zur Vertretung der Genossenschaft nach aussen und zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Die Verwaltung leitet namentlich die Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft. Sie setzt die Richtlinien für die Preispolitik fest. Sie bereitet die Urabstimmungen und Wahlen und die Sitzungen des Genossenschaftsrates vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände der Gesamtheit der Mitglieder zur konsultativen Urabstimmung unterbreiten.
- 4 Ausserdem hat die Verwaltung die ihr durch die MGB-Statuten zugewiesenen den MGB betreffenden Aufgaben und Befugnisse.

Art. 37

**Kompetenzdelegation**

- Die Verwaltung kann ihre Aufgaben und Befugnisse teilweise delegieren; jedoch sind die nachgenannten Geschäfte von der Gesamtverwaltung selbst zu behandeln:
- a) Ernennung der mit der Leitung der Geschäfte und der Hauptabteilungen betrauten Personen, Festsetzung ihrer Stellung, ihrer Befugnisse, ihres Arbeitsgebietes und ihrer Verantwortung, Ordnung ihres Dienstverhältnisses;
  - b) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist;
  - c) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wobei der Präsident des Genossenschaftsrates zur Beratung beigezogen wird;
  - d) Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer und gegenüber den Fürsorgeeinrichtungen;



- e) Beschlussfassung über Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) Beschlussfassung über besondere Leistungen der Genossenschaft an die Mitglieder oder die Prämierung der Mitglieder für ihre Bezugsstreue;
- g) Ernennung der in den MGB-Statuten vorgesehenen Schiedsrichter;
- h) Einberufung des gezeichneten Stammkapitals;
- i) Verwaltungsbeschlüsse gemäss Art. 10, 11, 14 Abs. 1, 27, 44 Abs. 2 und 49 Abs. 2 der Statuten;
- k) Aufstellung von Wahlvorschlügen und Formulierung von Anträgen für die Urabstimmung nach Fühlungnahme mit dem MGB;
- l) Aufstellung der Reglemente für die Fürsorgeeinrichtungen für Angestellte und Arbeiter der von der Genossenschaft betriebenen Unternehmungen.

**Art. 38**

- Einberufung.** 1 Die Verwaltung tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.
- Konstituierung** 2 Eine Sitzung der Verwaltung muss stattfinden, wenn ein Mitglied der Verwaltung oder die Kontrollstelle oder die MGB-Verwaltung es unter Angabe der Traktanden verlangen. Die MGB-Verwaltung wird zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen.
- 3 Der Präsident der Verwaltung wird in der Urabstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

**Art. 39**

- Beschlussfassung** 1 Die Verwaltung kann, wenn keines ihrer Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung opponiert, ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen. Ausgenommen sind die in Artikel 37 lit. a, c, f und k genannten Gegenstände.
- 2 Sofern das Gesetz oder die Statuten keine grössere Mehrheit verlangen, fasst die Verwaltung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.
- 4 Für Liegenschaftenkäufe und -verkäufe ist das absolute Mehr aller Verwaltungsmitglieder erforderlich.

**D. Kontrollstelle**

**Art. 40**

- 1 Als Kontrollstelle werden in der Urabstimmung jeweilen auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren oder eine Treuhandstelle gewählt.
- 2 Ferner werden auf die gleiche Dauer zwei Suppleanten bezeichnet, die von Fall zu Fall einspringen, wenn einer der Revisoren verhindert ist.
- 3 Die Revisoren und Suppleanten müssen Mitglieder der Genossenschaft sein oder der Treuhand- und Revisionsstelle des MGB angehören.

**Art. 41**

Die Kontrollstelle hat die in Artikel 907 bis 909 OR genannten Aufgaben.

**Befugnisse**

**Art. 42**

Ausserdem hat die Kontrollstelle die Ergebnisse der Urabstimmung und Wahlen festzustellen (Validierung) und zu prüfen, ob Initiativbegehren der Mitglieder gültig zustande gekommen sind. Ferner hat sie die in Art. 6 und 33 genannten Aufgaben.

**Mitwirkung bei Urabstimmungen und Wahlen**

**V.**

**Rechnungswesen**

**Art. 43**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

**Geschäftsjahr**

**Art. 44**

- 1 Die Aufwendungen der Genossenschaft für wirtschaftspolitische, kulturelle, soziale und andere nichtgeschäftliche Zwecke sollen, auch bei rückläufigem Geschäftsgang, im Durchschnitt von vier Jahren einen halben Prozent des Detailumsatzes der Genossenschaft nicht unterschreiten. Die Ausgaben für den «Wir Brückenbauer» sind darin nicht inbegriffen.
- 2 Die Verwaltung stellt alljährlich einen Teil dieser Mittel, über dessen Höhe die Verwaltung nach Anhören des Genossenschaftsrates entscheidet, als Kredit für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung des Genossenschaftsrates.

**Aufwendungen für nicht-geschäftliche Zwecke**



**Jahresrechnung,  
Jahresbericht**

Art. 45  
Spätestens zehn Tage vor der Urabstimmung sind die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und die Anträge der Verwaltung im «Wir Brückenbauer» zu veröffentlichen und zusammen mit dem Jahresbericht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

**Verwendung des  
Reinertrages**

Art. 46  
Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des ausgegebenen Anteilkapitals ausmacht.

**VI.  
Bekanntmachungen  
«Wir Brückenbauer»  
Wochenzeitung**

**Bekannt-  
machungen**

Art. 47  
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im «Wir Brückenbauer».

**«Wir Brücken-  
bauer»,  
Mittelungen**

- Art. 48
- 1 Die im Inland wohnenden Mitglieder der Genossenschaft erhalten den vom MGB herausgegebenen «Wir Brückenbauer» als offizielles Organ der Genossenschaft unentgeltlich zugestellt.
  - 2 Mittelungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen mit eingeschriebenem Brief und im übrigen durch Publikation im «Wir Brückenbauer» oder brieflich. Briefliche Mittelungen werden an die im Mitgliederverzeichnis eingetragene Adresse gerichtet.

**VII.  
Auflösung**

**Auflösungs-  
beschluss,  
Verteilung des  
Vermögens**

- Art. 49
- 1 Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Urabstimmung aufgelöst.
  - 2 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die in Art. 913 Abs. 5 OR genannten Befugnisse der Generalversammlung werden auf die Verwaltung übertragen.

<sup>3</sup> Im Fall der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Stammanteile der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 15 genannten Ansprüche.

<sup>4</sup> Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der MGB-Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

**VIII.  
Übergangsbestimmung**

Art. 50  
Art. 35 Abs. 2 tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

★

Genehmigt in den Urabstimmungen vom 28. April 1958 und 29. Mai 1961.